

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 31.3.2005

Nr.: 4

Inhalt

A Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 70 Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck" 141

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 71 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 145
- 72 2. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 ... 146

3. Sonstige Mitteilungen

- 73 Truppenübung „Falcon Spring“ der niederländischen Streitkräfte in der Zeit vom 11.04. bis 27.04.2005 146

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 74 Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses 147
- 75 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern v. 9. Nov. 1994..... 148
- 76 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg.....148
- 77 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Gübs.....153

- 78 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Königsborn ..154

- 79 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser 155

- 80 Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf 156

- 81 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und der berufenen Einwohner, Gemeinde Körbelitz..... 157

- 82 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Jerichow..... 157

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 83 Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern v. 4.02.2005..... 158

- 84 Bekanntmachung über den neu gebildeten Standesamtsbezirk Biederitz-Möser 167

- 85 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Gerwisch 168

- 86 Bekanntmachung Verfahren Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“..... 169

- 87 Bekanntmachung über die 2. öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen 169

- 88 Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung der 2. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung 170

89 Öffentliche Bekanntmachungen zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005 in der Gemeinde Biederitz	171
90 Bekanntmachung Bauleitplan „Getreidemühle“ mit örtlicher Bauvorschrift Nr. 1-2005 der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....	174
91 Bekanntmachung Bauleitplan „Rittersberg II“ Nr. 2-2005 der Einheitsgemeinde Stadt Gommern....	175
92 Bekanntmachung Bauleitplan „Pflaumenknick“ mit örtlicher Bauvorschrift Nr. 3-2005 der Einheitsgemeinde Stadt Gommern	176
3. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	

3. Sonstige Mitteilungen	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
93 Offenlegung für den Bereich der Gemarkung Demsin, Dörnitz, Drewitz, Grabow, Hohenzitz, Körbelitz, Möckern, Theeßen, Zeddenick und Ziepel ..	177
94 Mitteilung zur Einleitung des Bodensonderungsverfahrens Nr. 01/2005, Gemeinde Tryppenhna....	182
3. Sonstige Mitteilungen	
E. Sonstiges	
1. Amtliche Bekanntmachungen	
2. Sonstige Mitteilungen	

A Landkreis Jerichower Land	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	

70

Landkreis Jerichower Land
der Landrat

Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck"

§ 1 Allgemeines

(1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Jerichower Land wird Folgendes bestimmt:

Der Landkreis Jerichower Land erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule.

(2) Zur Zahlung der Unterrichtsentgelte sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

(3) Die Teilnahme am Unterricht bedarf der vorherigen Anmeldung. Der Leiter entscheidet bei Neuansmeldungen im Auswahlverfahren. Vor Aufnahme des Unterrichtes wird schriftlich ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen.

(4) Bei der Berechnung der Entgelte wird von einem Schuljahr ausgegangen. Das Schuljahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres (Schulgesetz). Es gilt die Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Unterrichtsentgelte

Art des Unterrichts	Schüler, Azubis, Studenten, Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende	Teilnehmer über 18 Jahre mit eigenem Einkommen (auch Arbeitslosengeld II)
	EUR Schuljahr Monat	EUR Schuljahr Monat

1. musikalische Früherziehung u. 45 Min. Grundausbildung	120,00	-	-	-
2. Ensembleunterricht und Chor ohne Belegung eines entgeltpflichtiges Faches	120,00		166,00	
Instrumental- bzw. Gesangsunterricht				
3. Studienvorbereitende 90 Min. Ausbildung (im Rahmen des Landesfördermittelpogramms)	438,00	36,50	588,00	49,00
4. Leistungsbezogener Gesamtunterricht				
a) Einzelunterricht 45 Min	480,00	40,00	636,00	53,00
b) Einzelunterricht 30 Min	342,00	28,50	468,00	39,00
c) Einzelunterricht im 14tg Wechsel	240,00	20,00	318,00	26,50
5. einmaliger wöchentl. Einzel- 45 Min. unterricht	492,00	41,00	648,00	54,00
6. einmaliger wöchentl. Einzel- 30 Min. unterricht	354,00	29,50	480,00	40,00
7. einmal. Einzelunterricht 45 Min. (14tg. Wechsel)	246,00	20,50	324,00	27,00
Kleingruppenunterricht				
8. einmal. wöchentl. Gruppen- unterricht 45 Min. mit 2 Teilnehmern	318,00	26,50	426,00	35,50
9. einmal. wöchentl. Gruppen- unterricht 45 Min. mit 3 Teilnehmern	240,00	20,00	336,00	28,00
10. einmal. wöchentl. Gruppen- unterricht 45 Min. mit 4 Teilnehmern	204,00	17,00	246,00	20,50

Eine Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern wie Theorie, Band, Chor oder Instrumentalgruppen ist in Verbindung mit einem entgeltpflichtigen Fach ohne zusätzliche Kosten möglich.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

(1) Der Abrechnungszeitraum für die Entgelterhebung ist das jeweilige Schuljahr. Die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten bleibt auch für die Zeit der Schulferien und für die in die Unterrichtszeit fallenden Feiertage bestehen.

(2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres nach § 1 Abs. 4. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht eine Zahlungsverpflichtung mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist das Entgelt anteilig und für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen.

(3) Die Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos vorzunehmen. Die Zahlung der Entgelte erfolgt in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November möglichst mittels Bankeinzugsermächtigung. Eine halbjährliche oder monatliche Zahlung zum 15. des betreffenden Monats ist ebenfalls möglich. Vereinbarungen darüber werden in den Unterrichtsverträgen geregelt. Die Bankeinzugsermächtigung wird dem Unterrichtsvertrag beigelegt.

(4) Kosten durch nicht fristgemäße Entrichtung der Entgelte oder ungedeckte Konten werden in Rechnung gestellt.

§ 4

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Entgelte für Instrumentalunterricht wird auf schriftlichen Antrag nur für ein Unterrichtsfach und auf Nachweis gewährt als:

1. Sozialermäßigung,

2. Geschwisterermäßigung,
3. Begabtenermäßigung für leistungsorientierten Gesamtunterricht und für Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung (Leistungsnachweis).

Entgeltermäßigungen sind für jeweils ein Jahr bei dem Leiter zu beantragen. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist unverzüglich mitzuteilen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungen sind rückerstattungspflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen besteht nicht.

(2) Ermäßigungen werden wie folgt bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen gewährt:

1. Sozialermäßigung

Schüler, Auszubildende und Studenten aus Familien

- die Sozialhilfe erhalten 50% Ermäßigung
- die Arbeitslosengeld II (Leistungen nach SGB II) erhalten oder deren Einkommen diese Leistungen nicht überschreiten 40% Ermäßigung
- mit Familieneinkommen bis 20% über den Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) 30% Ermäßigung

Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

2. Geschwisterermäßigung bei einem zu versteuernden Familienjahreseinkommen von unter 26.000,00 Euro

Anmeldung für das 2. Kind und jedes weitere Kind je 25 % vom Gesamtentgelt

Eine Kumulierung von Ermäßigungen findet nicht statt. Vorrang hat der höhere Ermäßigungsanspruch.

3. Begabtenermäßigung

3.1. Ab dem 3. Unterrichtsjahr und in Ausnahmefällen bei sehr guten Leistungen ab dem 2. Unterrichtsjahr ist eine Aufnahme in den leistungsorientierten Gesamtunterricht in Verbindung mit Theorie und Ensembleunterricht möglich.

3.2. Für Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erfolgt der Zugang über den Beschluss der Lehrerkonferenz mit Leistungsnachweis. Eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Woche ist entgeltfrei.

4. Wegfall der Ermäßigung

Bei unbefriedigenden Leistungen kann die Gewährung von Ermäßigungen gestrichen werden.

§ 5

Rückerstattung von Entgelten

(1) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben und nicht erstattet.

(2) Fällt der Unterricht aus unvermeidbaren bzw. unvorhersehbaren Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (z. B. Erkrankung des Lehrers) länger als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, so wird das Entgelt verrechnet oder erstattet.

Analoge Anwendung erfolgt bei nachgewiesener Erkrankung des Schülers, die länger als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden dauert.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers während des Schuljahres aus der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung erfolgt keine Rückerstattung der Entgelte. Das gilt nicht, soweit zwingende Gründe nach § 7 Abs. 2 dieser Entgeltordnung vorliegen.

§ 6

Ausleihe von schuleigenen Instrumenten

- (1) Bei Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden Entgelte nach ihrem Anschaffungs-, bzw. Zeitwert wie folgt erhoben:

	bis	255,00 EUR	2,50 Euro/Monat
255,01 EUR	bis	511,00 EUR	5,00 EUR/Monat
511,01 EUR	bis	767,00 EUR	8,00 EUR/Monat
767,00 EUR	bis	1.022,00 EUR	10,00 EUR/Monat
	über	1.022,00 EUR	15,00 EUR/Monat

- (2) Mit dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Näheres ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

- (3) Für ausgeliehene Noten sind keine Entgelte zu entrichten. Der Schüler ist zum sorgfältigen Umgang verpflichtet und ggf. schadenersatzpflichtig.

§ 7 Beendigung des Unterrichts

- (1) Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum 31.07. oder zum 31.01. schriftlich gekündigt werden. Die Entgeltschuld endet entsprechend. Die Kündigung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Winter- bzw. Sommerferien bei dem entsprechenden Lehrer einzureichen.

- (2) Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch zwingende Gründe (z.B. Krankheit oder Wohnortwechsel) die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

- (3) Seitens der Kreismusikschule kann in besonderen Fällen - fortgesetzte Unterrichtsbummelei, unbefriedigende Leistung, Verstöße gegen die Hausordnung, Nichtzahlung von Entgelten - außerordentlich gekündigt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter.

§ 8

Fremdnutzung der Kreismusikschule in Burg

Bei Fremdnutzung der Kreismusikschule durch Vereine und Verbände, Religionsgemeinschaften u. ä. Gruppierungen werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|--|---------------------|------------|
| – kulturelle Fremdnutzung im Interesse des Landkreises | kostenfrei | |
| – kulturelle Fremdnutzung ohne Einnahmen | je angefangene Std. | 8,00 Euro |
| – kulturelle Fremdnutzung mit Einnahmen | je angefangene Std. | 13,00 Euro |
| – gewerbsmäßige Fremdnutzung | je angefangene Std. | 26,00 Euro |
| – bei Nutzung eines Flügels ist der Veranstalter verpflichtet, das Instrument fachgerecht stimmen zu lassen
(gilt für die Nutzung des musischschuleigenen Flügels im Kreishaus Genthin analog). | | |

§ 9 Härteklausel

Auf schriftlichen Antrag können in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Entgeltordnung durch den Leiter der Kreismusikschule zugelassen werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung der Kreismusikschule Jerichower Land tritt am 01.08.05 in Kraft. Ausgenommen ist § 4 Absatz 2 Nr. 1 (Sozialermäßigung), der zum 01.01.2005 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die 5. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule vom 01.08.2003 außer Kraft.

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

71

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

1. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kathodenschutzanlage und Messschacht M 0227, M 0209) in der Gemarkung Körbelitz

Der Antrag erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Körbelitz**:

Flur:	Flurstück(e):
1	10004, 10005, 10008, 10010, 8/3, 8/4, 176/23, 242/66, 273/33, 274/33, 282/57, 288/21, 34/1, 36/1, 37/1, 44/1
2	10002, 126/41, 127/18, 128/18

2. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung) in der Gemarkung Biederitz

Der Antrag erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Biederitz**:

Flur:	Flurstück(e):
1	1095/55, 1099/55, 47/3, 48/3, 55/5

3. Trinkwasserleitung DEA Cracauer Anger - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerung, Kathodenschutzanlage und Messschacht M 0208, M 0210, M 0211) in der Gemarkung Gerwisch

Der Antrag erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Gerwisch**:

Flur:	Flurstück(e):
1	10066, 10079
2	1/8, 14/4, 16/6, 16/8, 16/9, 19/4, 20/6, 33, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 49, 61/3, 61/1, 63/2, 64/5, 65/1, 66, 121/39, 122/39, 133/18, 134/18, 274/73, 298/72, 318/38, 319/39, 10010, 10012, 10015
4	6, 9, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 20, 22, 23, 25/7, 26/6, 50/10, 50/3, 58/2, 59/2, 66/53, 74/3, 75/4, 78/11, 79/12, 80/13, 81/14, 82/15, 148/19

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die oben genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Apr. 2005** bis **29. Apr. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 24. März 2005

Im Auftrag

gez. Girke

72

Landkreis Jerichower Land
- Der Landrat -

2. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 den Beschluss gefasst, die Sekundarschulen „Brigitte Reimann“ Burg, Jerichow und „Fläming-Fiener“ Magdeburgerforth zum Schuljahresende 2004/05 aufzuheben.

Dieser Kreistagsbeschluss wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 14. März 2005 genehmigt.

Der 2. Nachtrag und der Genehmigungsbescheid liegen in der Zeit vom **1. April bis 22. April 2005** während der Öffnungszeiten

dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 315, aus.

Burg, den 23. März

gez. Lothar Finzelberg

73

3. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Truppenübung „Falcon Spring“ der niederländischen Streitkräfte in der Zeit vom 11.04. bis 27.04.2005

Die Niederländischen Streitkräfte beabsichtigen, in der Zeit vom 11.04.2005 bis 27.04.2005 eine Truppenübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Stadt Gommern, VGem Biederitz-Möser und VGem Möckern-Fläming.

An der Übung nehmen	90	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	35	Radfahrzeuge
		Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinie

74

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses

Aufgrund der §§ 78 (4) und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming auf seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es nicht ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung und Tag.

Den gleichen Anspruch haben Vertreter der Bürgermeister im Verhinderungsfall.

- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhält ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung und Tag, sofern er nicht ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist.
- (3) Das Sitzungsgeld wird am 15.07. für das jeweils 1. Halbjahr und am 15.12. für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres gezahlt.

§ 2 Ersatz Verdienstaufall

- (1) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 12,00 € ersetzt.
- (2) Sofern der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abzuführen ist, wird dieser Anteil erstattet.

(3) Die Erstattungen erfolgen auf Antrag.

§ 3 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden auf Antrag und unter Vorlage der Belege in darauf folgenden Kalendermonat gezahlt.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses vom 16.09.1996 und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der VGem. „Fläming-Fiener“ vom 31.03.2004 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, 24.02.2005

gez. Dr. Rönnecke
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Siegel

75

5. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 09. November 1994

Aufgrund der § 33 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. S. 246) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 folgende 5. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Stadtratsmitglieder

Der § 1 ist wie folgt zu ergänzen:

(7) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden Ausschusses im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten (§ 46 Abs. 4 GO LSA), so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- € zu.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt rückwirkend ab 01. September 2004 in Kraft.

Gommern, den 24.02.2005

gez. Petersen
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

76

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen-Anhalt vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 (GVBl. S. 186), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit

gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung **23. Februar 2005** folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebes
§ 2	Name des Eigenbetriebes
§ 3	Aufgaben des Stadtrates
§ 4	Betriebsausschuss
§ 5	Aufgaben des Betriebsausschusses
§ 6	Betriebsleitung
§ 7	Vertretung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“
§ 8	Bedienstete des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“
§ 9	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 10	Wirtschaftsjahr, Kassenführung
§ 11	Wirtschaftsplan
§ 12	Jahresabschluss
§ 13	Leistungsaustausch
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes für die Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, sind die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, einschließlich der Klärschlammbehandlung, sofern nicht die Ausnahmeregelung des § 151 Abs. 3 WG LSA greift. Der Eigenbetrieb plant, baut, unterhält und betreibt die dafür erforderlichen Anlagen. Der Eigenbetrieb nimmt weiterhin die Aufgaben zur schadlosen Fortleitung des Straßenoberflächenwassers von öffentlichen Straßen und Plätzen wahr. Er unterhält und betreibt die dazu in der Verantwortung des jeweiligen Baulastträgers oder in eigener Verantwortung geplanten und gebauten Entwässerungskanäle sowie Rückhalte- und Versickerungsbecken.
- (2) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, mit Trink- und Betriebswasser.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung

Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern.

§ 3

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
2. die Umwandlung der Rechtsform,
3. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Verlustes,

5. die Entlastung des Betriebsleiters,
6. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung, der Abwassersatzung und Abwasserabgabensatzungen,
9. den Wirtschaftsplan.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss zu bilden. Ihm gehören nach Eigenbetriebsgesetz LSA 7 Stadtratsmitglieder, ein Bediensteter des Eigenbetriebes und der Bürgermeister als Vorsitzender an.
- (2) Weitere Mitglieder des Betriebsausschusses sind die Ortsbürgermeister bzw. die Stellvertreter der zum Entsorgungsgebiet gehörenden Ortsteile.
- (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode des Stadtrates amtieren die alten Mitglieder des Betriebsausschusses solange, bis die neuen Mitglieder bestimmt sind.
- (4) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel vier mal im Jahr. Der Betriebsausschuss kann in eigenem Ermessen auch außerplanmäßig tagen; auf begründetes Verlangen des Bürgermeisters oder des Betriebsleiters hat er dies zu tun.
- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (2) Soweit nicht nach § 3 der Stadtrat oder nach § 6 der Betriebsleiter zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss insbesondere über:
 1. den Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind z. B.
 - Verträge für Energie, Material und Fremdleistungen,
 - Verträge mit Tarifikunden und Indirekteinleiterverträge,
 - Planungs- und Bauleistungsverträge für Investitionen innerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - Anstellungsverträge für das Personal innerhalb des Stellenplanes,
 2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,
 4. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt für den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer,
 5. die Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Verantwortung.
- (2) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er entscheidet selbständig über alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind (laufende Betriebsführung), insbesondere über:
 1. den Einsatz des Personals,
 2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 3. die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen,
 4. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Begleichung von Rechnungen und die Auflösung sowie den Abschluss von Verträgen in Höhe der wirtschaftsplanmäßigen Ansätze, insbesondere Werkverträgen (z. B. Architekten-, Ingenieur-, Investitionsverträge) und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen).
 6. den Erlass von Abwasserabgabenbescheiden und Widerspruchsbescheiden im Zusammenhang mit den Aufgaben des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Aufstellung des Wirtschafts- und des Finanzplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- (5) Der Betriebsleiter kann ehrenamtlich tätig sein.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Gommern in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige bzw. Mitarbeiter der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit Zustimmung des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 8 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr dem Betriebsausschuss eine Stellenübersicht der Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf.
- (2) Von der Stellenübersicht darf abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder –hebung erforderlich ist.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zu verwalten und nachzuweisen. Er führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.
- (2) Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse. Zur Erledigung der Kassengeschäfte sind Geschäftskonten bei Kreditinstituten einzurichten.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Bürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Vermögensplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- (5) Die Ausgaben für Investitionen und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlagenteilen zu gliedern.
- (6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 12 Jahresabschluß

- (1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht (§ 284 Handelsgesetzbuch), innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

§ 13 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen dem Eigenbetrieb und der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, einem anderen Eigenbetrieb der Einheitsgemeinde Stadt Gommern oder einer Gesellschaft, an der die Einheitsgemeinde Stadt Gommern beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 24.02.2005

gez. Petersen
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Gübs

1. Haushaltssatzung

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gübs am 10.01.2005 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird festgesetzt in Höhe von

	€
a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	214.100
die Ausgaben	214.100
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	777.000
die Ausgaben	777.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 aufgenommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 266 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 327 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 322 v.H. |

Gübs, den 10.01.2005

gez. Latz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 10.02.2005, AZ 15 04 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde Gübs hat beginnend mit dem 31.03.2005 vierteljährlich über die Höhe des in Anspruch genommenen Kassenkredites zu berichten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

01.04.2005 bis 18.04.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 2 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 17.03.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

78

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Königsborn

1. Haushaltssatzung

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Königsborn am 25.01.2005 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird festgesetzt in Höhe von

	€
a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	918.300
die Ausgaben	918.300
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	111.400
die Ausgaben	111.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 aufgenommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 325 v.H. |

Königsborn, den 25.01.2005

gez. Paschke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 23.02.2005, AZ 15 05 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde Königsborn hat bis zum 31.03.2005 zu berichten, ob und ggf. in welcher Höhe Sonder-tilgungen für den Abwasserkredit vorgesehen sind.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

01.04.2005 bis 18.04.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 2 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 17.03.2005

m Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

79

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

1. Haushaltssatzung

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser am 26.01.2005 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird festgesetzt in Höhe von

	€
a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	2.976.700
die Ausgaben	2.976.700
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	45.300
die Ausgaben	45.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage von 154,00 Euro/Einwohner erhoben.

Möser, den 26.01.2005

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der VGem Biederitz-Möser für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 24.02.2005, AZ 15 01 60/2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage in Höhe von 154,00 Euro pro Einwohner wurde genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

01.04.2005 bis 18.04.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 2 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 17.03.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

80

Gemeinde Woltersdorf

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf Beschluss-Nr. 24/09/2001

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung vom 04.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf vom 15.06.1998 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Neufassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Woltersdorf vom 15.06.1998, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Woltersdorf, den 04.09.2001

gez. Ehlert
Bürgermeister

(Siegel)

81

Gemeinde Körbelitz

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Gemeinderäte und der berufenen Einwohner (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Körbelitz in seiner Sitzung am 02.03.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 – Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters – wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und sonstiger berufener Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Körbelitz erhält ab dem 1. Januar 2005 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von maximal 45,00 EUR gewährt werden.

(3) Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr erhält ab dem 1. Januar 2005 eine Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR pro Monat. Die pauschale Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt und zum ersten Werktag des jeweils zweiten Quartalsmonats auf das Konto des Jugendwartes überwiesen.

§ 2

Die Erste Änderungssatzung der Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Entschädigungssatzung vom 6. November 2001 außer Kraft.

gez. Brandt
Bürgermeister

82

STADT JERICHOW
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung Nr. IV/02-2005, am 17.02.2005, mit Beschluss Nr. 057/01-2005 die

"1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Jerichow"

beschlossen, die ich hiermit öffentlich bekannt machen möchte.
Geändert wurde im § 5 Abs. 5 folgender Satz:

Bisher: "Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine chemischen Mittel verwendet werden".

Neu: "Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine chemischen Mittel verwendet werden,

insofern diese nicht biologisch abbaubar sind".

Die o.g. Satzung liegt in der Zeit vom

04.04.05 bis 14.04.2005

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, in 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der o.g. Satzungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Jerichow, den 01.03.2005

gez. Bothe

2. Amtliche Bekanntmachungen

83

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern hat auf seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

- 01/2005** Wahl des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming
- 02/2005** Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming
- 03/2005** Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming
- 04/2005** Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
- 05/2005** Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
- 06/2005** Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 01/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.02.2005

Beschlussgegenstand:

Wahl des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming wählt

Frau Christl Kitschke

zur Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

gez. Kitschke

Siegel

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 02/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.02.2005

Beschlussgegenstand:

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming wählt

Frau Karola Pöschl

zur 1. Stellvertreterin der Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

gez. Kitschke

Siegel

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 03/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.02.2005

Beschlussgegenstand:

Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming wählt

Herrn Hans-Joachim Sens

zum 2. Stellvertreter der Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

gez. Kitschke

Siegel

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 04/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.02.2005

Beschlussgegenstand:

Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming beschließt die Geschäftsordnung gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	19
	Ja-Stimmen:	19
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

Siegel

Anlage

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 auf der Grundlage des § 2 der Hauptsatzung der VGem. Möckern-Fläming folgende Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss erlassen:

I. ABSCHNITT

SITZUNG DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses beruft den Gemeinschaftsausschuss ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes beigelegt werden. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollten als Entwürfe vollständig, oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind eine Woche, in dringenden Fällen mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Die Ortsbürgermeister erhalten eine Einladung.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses gemäß § 3 (1) der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft notwendig.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Ortsbürgermeister der Stadt Möckern nehmen als Gäste an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann den Ortsbürgermeistern ein Rederecht einräumen.
- (3) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

Durch den Vorsitzenden kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner dies erfordern.

In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, ohne dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der letzten Niederschrift des Gemeinschaftsausschusses
5. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes einschließlich Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Beratung und Beschlussfassung
7. Fragestunde der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses
8. Schließung der öffentlichen Sitzung
9. Eröffnung der Einwohnerfragestunde

10. Schließung der Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
2. Beratung und Beschlussfassung
3. Schließung der Sitzung

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinschaftsausschuss zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. Die Antwort ist im nächsten Niederschriftsprotokoll aufzunehmen.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses eröffnet die Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Nach den Erläuterungen und Begründungen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, erfolgen Diskussion und Beschlussfassung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann zur selben Angelegenheit nur zweimal erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat das Recht, im Gemeinschaftsausschuss zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinschaftsausschuss, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes des Gemeinschaftsausschusses beträgt max. 5 Minuten.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

- (6) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Gemeinschaftsausschuss.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Verweisung an den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - e) Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) Rücknahme von Anträgen
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinschaftsausschuss vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter den Buchstaben a) und b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinschaftsausschusses angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenenthaltungen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nach § 54 (3) der GO LSA durchgeführt.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinschaftsausschusses mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmaabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinschaftsausschuss kann
 - a) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - b) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende bestellt einen Angestellten der Verwaltung zum Protokollführer.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses
 - c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Eingaben und Anfragen
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en)
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses und den Ortsbürgermeistern der Stadt Möckern zuzuleiten.
- (4) Erhebt ein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinschaftsausschusses berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen.

§ 16

Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinschaftsausschusses kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Der Gemeinschaftsausschuss kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (3) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (4) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinschaftsausschusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRESSE

§ 19

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig.

III. ABSCHNITT

SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifel über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses widerspricht.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25.02.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern vom 11.10.1994 und die der VGem. „Fläming-Fiener“ vom 02.05.1995 außer Kraft.

Möckern, 24.02.2005

gez. Dr. Rönnecke
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes und
Bürgermeister der Trägergemeinde

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 06/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.02.2005

Beschlussgegenstand:

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming beschließt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	19
	Ja-Stimmen:	19
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

Siegel

84

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung
über den neu gebildeten Standesamtsbezirk Biederitz-Möser

Gemäß Ziffer 4 des Runderlasses des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.05.2003 (MBI. LSA S. 575) wird bekannt gegeben, dass zum 01.01.2005 ein neuer Standesamtsbezirk für die Gemeinden

Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf

mit der Bezeichnung

Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser

mit Sitz in Möser, 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8, gebildet wurde.
Die Öffnungszeiten des Standesamtes sind wie folgt:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr		
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 17.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.30 Uhr (Eheschließungen)

Neben den vorgenannten Öffnungszeiten sind
am 1. und 3. Samstag eines jeden Monats

Trauungen möglich.

Zusätzlich zum Trauzimmer im Standesamt in Möser stehen für Trauungen zur Verfügung:

39175 Biederitz, Magdeburger Str. 38 (Trauzimmer im ehemaligen Rathaus)

39291 Pietzpuhl, Schloßstr. 3 (Trauzimmer im Kavaliershaus-Gewölbe) .

Mit der Neubildung des Standesamtsbezirks Biederitz-Möser wurden Personenstandsbücher/Namensverzeichnisse und standesamtliche Unterlagen folgender ehemaliger Standesämter/Standesamtsbezirke übernommen:

Vgem. Biederitz	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1994 – 2004
Biederitz	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1881 – 1994
Gerwisch	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1926 – 1967
		(1967 – 1994 St.Amt Biederitz)
Königsborn	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1874 – 1967
(mit Gübs)		(1967 – 1994 St.Amt Biederitz)
Vgem. Möser	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1993 – 2004
Möser	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1939 – 1992
(mit Schermen)		
Lostau/Hohenwarthe		
	Geburtenbücher	1879 – 1980
	Heiratsbücher und Sterbebücher	1879 – 1992
Hohenwarthe	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1956 – 1963
		(1964 – 1992 (StAmt Lostau/Hohenwarthe)
Körbelitz	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1874 – 1963
		(1967 – 1992 St.Amt Möser)
Pietzpuhl	Geburtenbücher, Heiratsbücher und Sterbebücher	1874 – 1929
		1964 – 1967
		(1930 – 1992 St.Amt Möser)

Möser, 15.03.2005

gez. Schulze

85

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2003 - Gemeinde Gerwisch

Beschluss- Nr. 02 / IV / 2005 Jahresrechnung 2003 und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat auf seiner Sitzung am 03.03.2005 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003 die Entlastung.

Die o.g. Jahresrechnung liegt vom

01.04.2005 bis 18.04.2005

in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 21.03.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

86

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 2
für Gemeinde Pietzpuhl

Bekanntmachung
Verfahren nach § 29 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA) i. V. m. § 39 Abs. 1 und 5 NatSchG LSA
Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“

Der Landkreis Jerichower Land, als untere Naturschutzbehörde, beabsichtigt, das mit Beschluss des Bezirksrates Magdeburg Nr. 95-14 (VI) 75 vom 01. Januar 1975 verordnete Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ neu zu ordnen und an die bestehende Gesetzeslage anzupassen.

Gemäß § 29 NatSchG LSA i. V. m. § 39 Abs. 5 NatSchG LSA erfolgt hierzu die Beteiligung der betroffenen Kommunen.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die sonstigen Betroffenen haben die Möglichkeit, zu den Geschäftszeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Einsicht in die Unterlagen im Sitzungsraum Nr. 45 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8 in Möser zu nehmen und sind berechtigt Anregungen und Bedenken vorzubringen. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 2 Zimmer Nr. 9, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, einzureichen.

Die Unterlagen können vom **11.04. 2005 bis 09.05.2005** eingesehen werden.

17.März 2005

i.A.
gez. Dehne
Fachbereichsleiter

87

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung
über die 2. öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 die Auslegung der 2. Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Ein Teil der Grünfläche östlich des Tinselweges soll in eine Sonderbaufläche „Sport und Freizeit“ umgewandelt werden.

Ein Teil der gewerblichen Baufläche zwischen B 1 und Schermener Weg soll in eine Mischbaufläche umgewandelt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 11.04.2005 bis 13.05.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 18.03.2005

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

88

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung der 2. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Gemeinde Schermen in Verbindung mit digitaler Überarbeitung

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 24.08.2004 die Durchführung einer 2. Änderung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Die Abrundungsfläche 6 (Flurstück 55/28) soll im öffentlichen Bereich bis an die Chausseestraße erweitert und um die Flurstücke 1016/49; 1015/49; 1014/49, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermen bereits als Mischbaufläche festgesetzt sind, momentan jedoch im Aussenbereich liegen, ergänzt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Schermen liegt

vom 11.04.2005 bis 13.05.2005

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, 39291 Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 18.03.2005

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

89

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005 in der Gemeinde Biederitz**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. Gemeindewahlleiterin: | Frau Doris Jantz
Bahnhofstr. 24 a
39175 Biederitz |
| 2. Stellvertreterin: | Frau Sabine Herter
Birkenweg 18
39175 Biederitz |

Möser, den 23.März 2005

i.A. gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005 in der Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Biederitz auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.03.2005 beschlossen hat, die Bürgermeisterwahl gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 5 Abs. 2 und 3 KWG LSA in den zurzeit geltenden Fassungen am

19. Juni 2005 von 8.00 bis 18.00 Uhr

durchzuführen.

- | | |
|-----------------------|--|
| Wahlbezirk 01: | Wahllokal 1 Mehrzweckhalle
Heyrothsberger Str. 13b
39175 Biederitz |
| Wahlbezirk 02: | Wahllokal 1 FFW Heyrothsberge
Berliner Straße 7 – 8
39175 Heyrothsberge |

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wurde auf den

03. Juli 2005 von 8.00 bis 18.00 Uhr

festgesetzt.

Biederitz, den 23. März 2005

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Biederitz hat ca. 4800 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamten / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 40 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

**Die Wahl findet am 19. Juni 2005
eine eventuell erforderliche Stichwahl am 03. Juli 2005 statt.**

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiename, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

24. Mai 2005, 18.00 Uhr,

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Biederitz
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Fachbereich 1 –

Berliner Straße 25
39175 Heyrothsberge

Biederitz, den 23. März 2005

i.A. Jantz
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005 in der Gemeinde Biederitz
- Bildung des Gemeindewahlausschusses -**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 30. April 2005

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Biederitz, den 23. März 2005

i.A. gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

90

Bekanntmachung **Bauleitplan „Getreidemühle“ mit örtlicher Bauvorschrift Nr. 1-2005 der Einheitsgemeinde** **Stadt Gommern, Gebietsabgrenzung wie unten dargestellt**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Getreidemühle“ Nr. 1-2005 aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Den Bürgern wird in der Zeit vom 4. April 2005 bis 18. April 2005 gemäß § 3 (1) BauGB Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, gegeben.

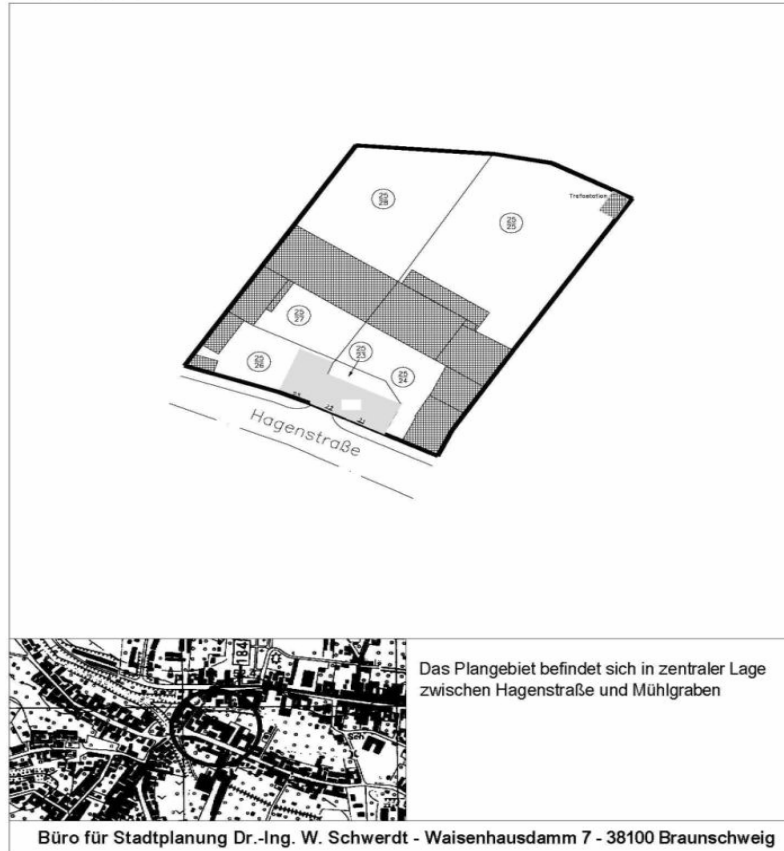
gez. Petersen

-Siegel-

STADT GOMMERN
LANDKREIS JERICHOWER LAND

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1-2005
GETREIDEMÜHLE
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Bekanntmachung **Bauleitplan „Rittersberg II“ Nr. 2-2005 der Einheitsgemeinde Stadt Gommern,** **Gebietsabgrenzung wie unten dargestellt**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Rittersberg II“ Nr. 2-2005 aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

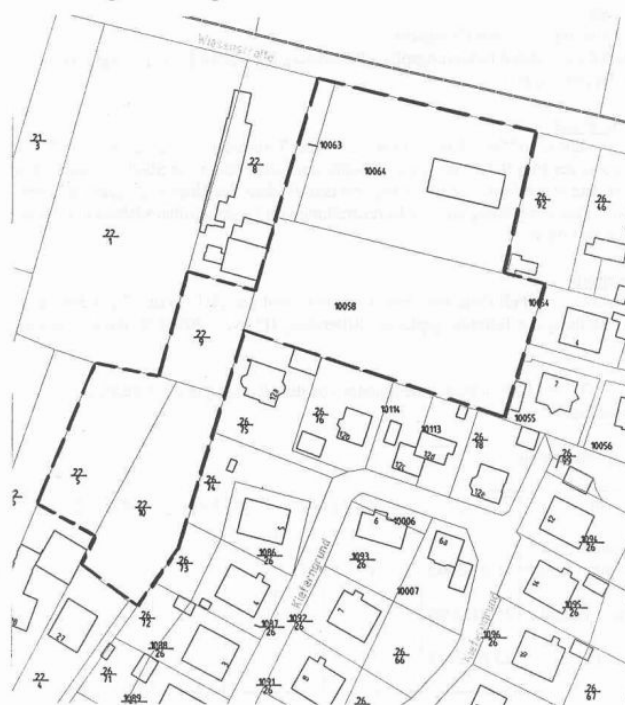
Den Bürgern wird in der Zeit vom 4. April 2005 bis 18. April 2005 gemäß § 3 (1) BauGB Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, gegeben.

gez. Petersen

-Siegel-

Stadt	Gommern
Landkreis	Jerichower Land
Bebauungsplan	Rittersberg II
Nummer	2-2005

Gebietsabgrenzung



Das Gebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Gommern, südlich der Wiesenstraße. Zwischen Wiesenstraße und H.-Ebel-Straße, wie dargestellt.

Bekanntmachung

Bauleitplan „Pflaumenknick“ mit örtlicher Bauvorschrift Nr. 3-2005 der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Gebietsabgrenzung wie unten dargestellt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Pflaumenknick“ Nr. 3-2005 aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Den Bürgern wird in der Zeit vom 4. April 2005 bis 18. April 2005 gemäß § 3 (1) BauGB Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, gegeben.

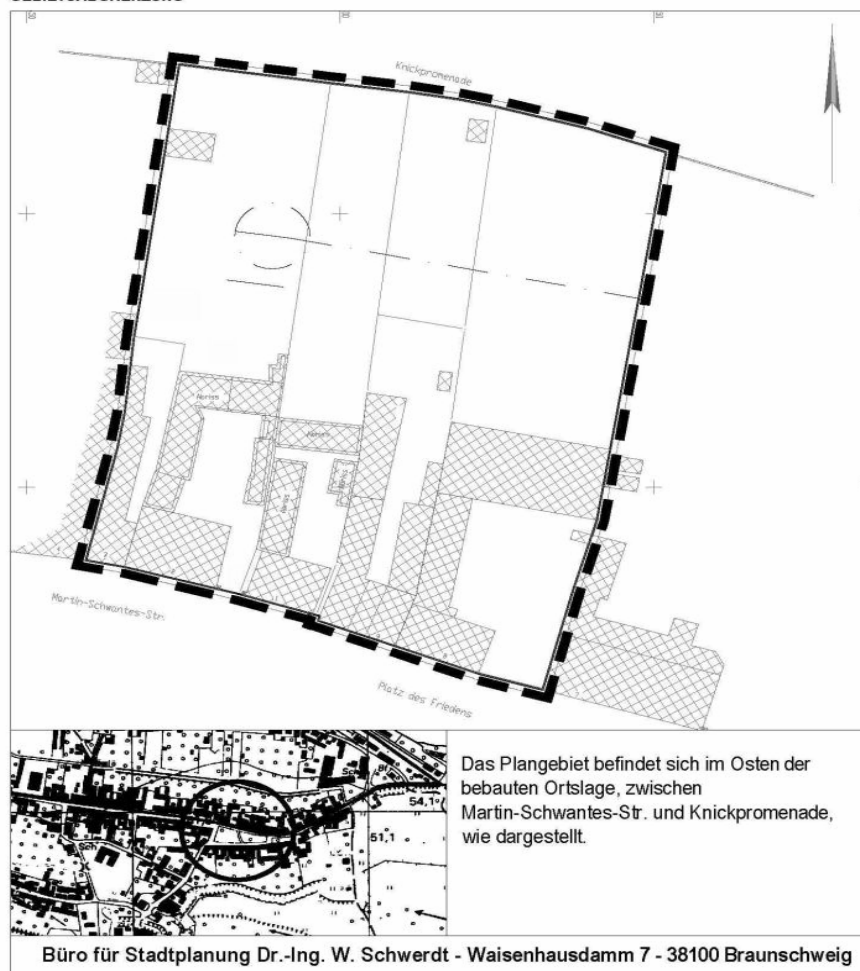
gez. Petersen

-Siegel-

STADT GOMMERN
LANDKREIS JERICHOWER LAND

BEBAUUNGSPLAN Nr. 3-2005
AM PFLAUMENKNICK
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



D Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

93

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, den 16.03.2005

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des
Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung
der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Demsin, Flur 1-22; Dörnitz, Flur 1-8; Drewitz, Flur 1-4; Grabow, Flur 1-19; Hohenzitz, Flur 1-9; Körbelitz, Flur 1-6, 8-11; Möckern, Flur 1-23; Theeßen, Flur 1-10; Zedenick, Flur 1-4 und Ziepel, Flur 1-4** wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. April 2005 bis 30. April 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

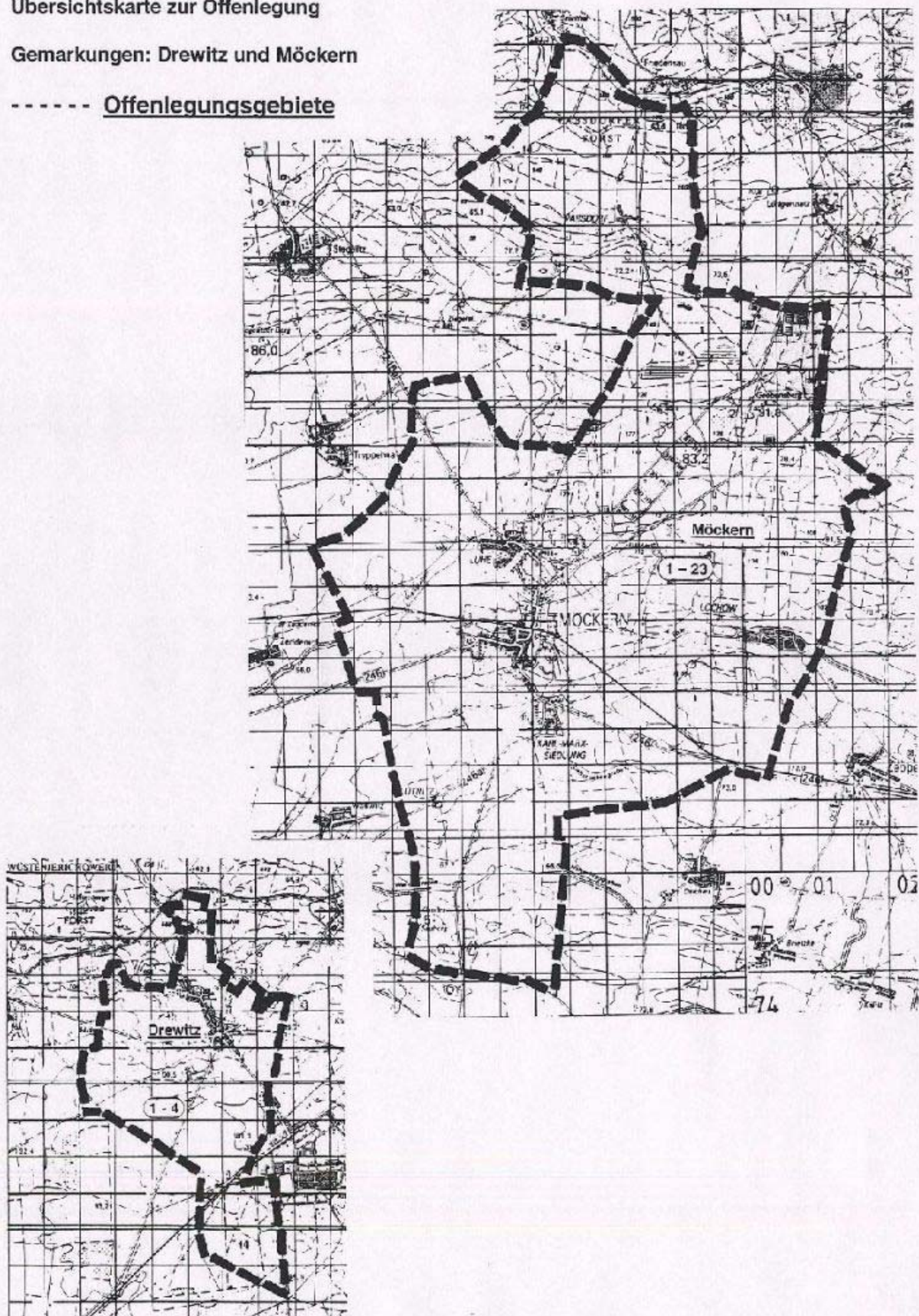
Im Auftrag
gez. Andreas Schöndube

Dienstsiegel

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Drewitz und Möckern

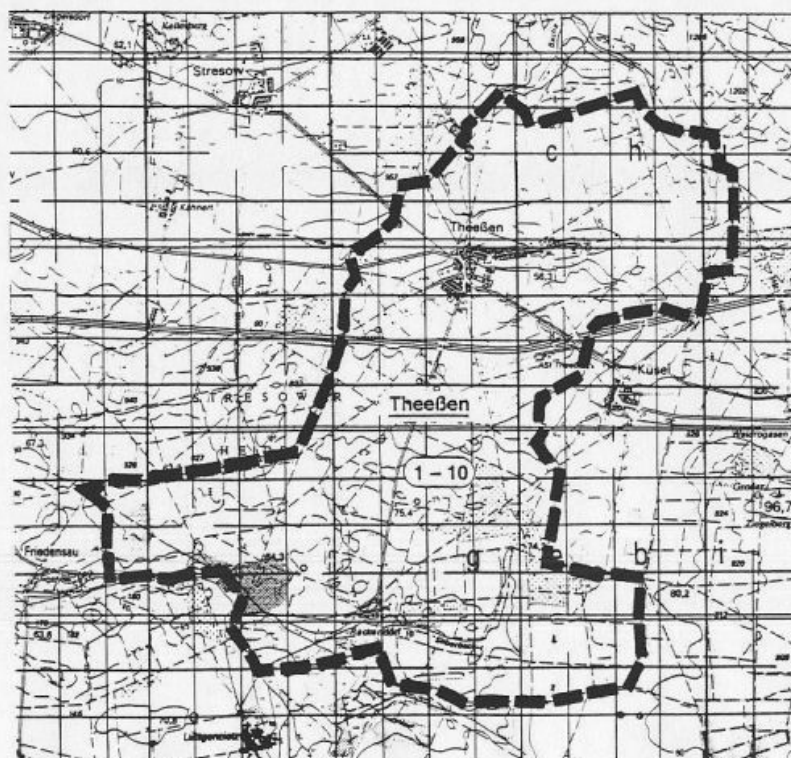
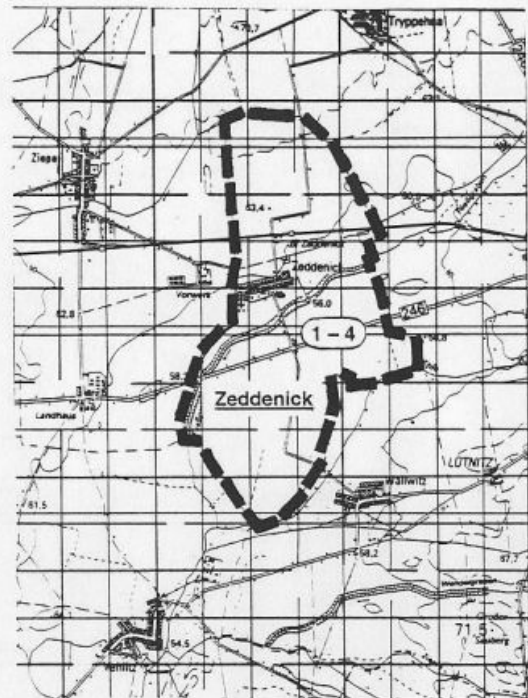
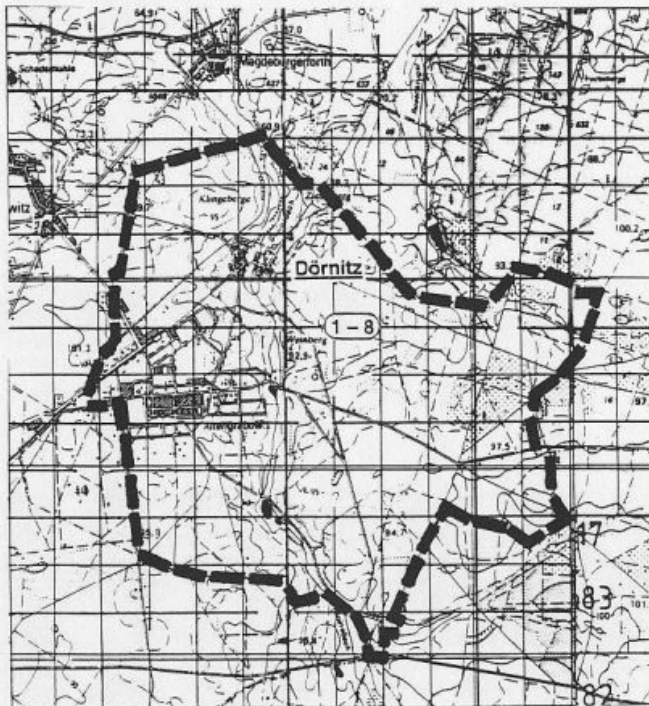
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Dörnitz, Theeßen und Zeddenick

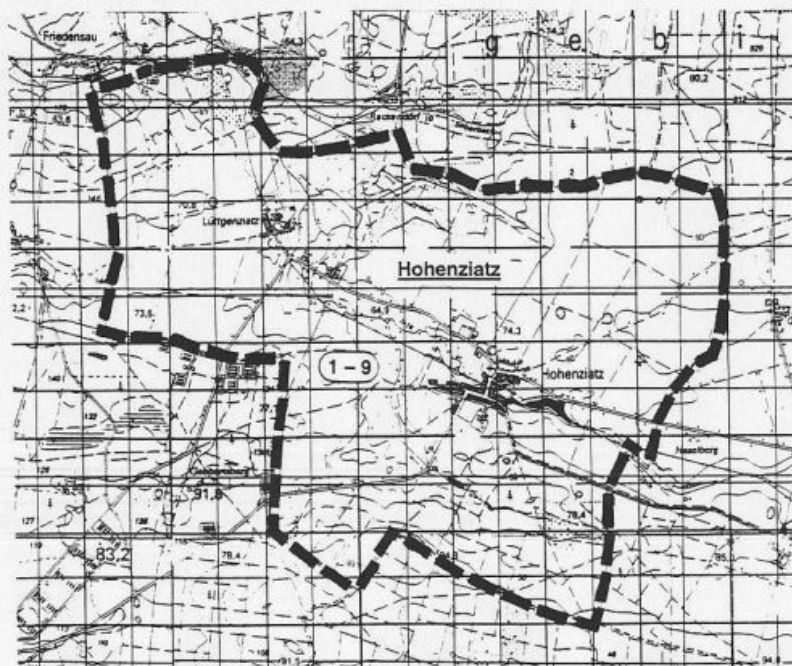
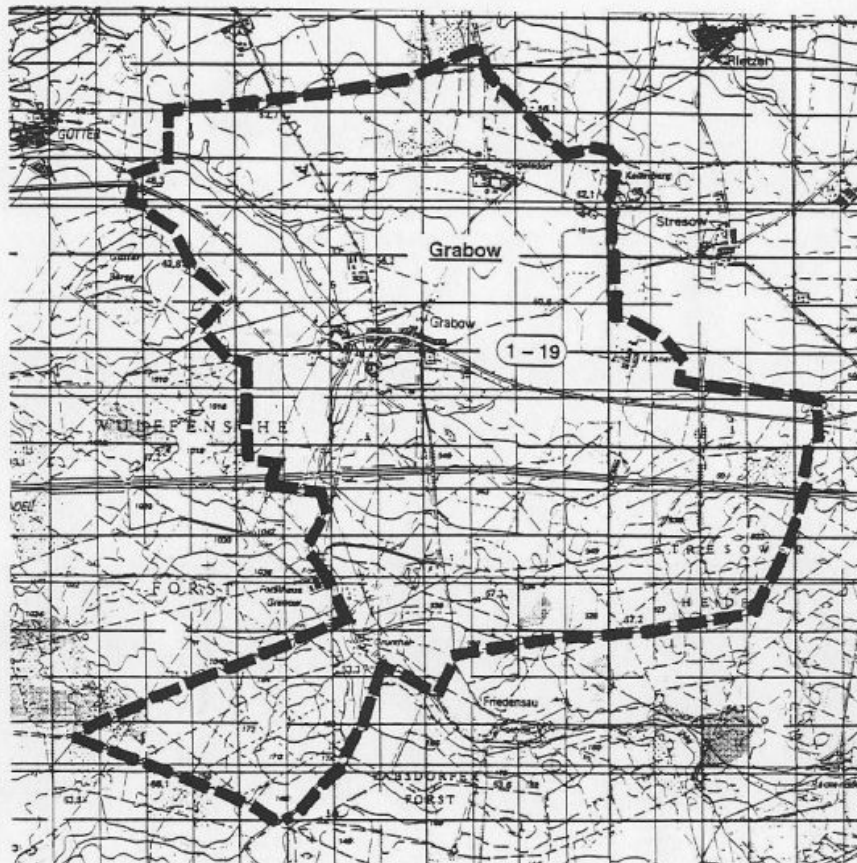
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Grabow und Hohenzitz

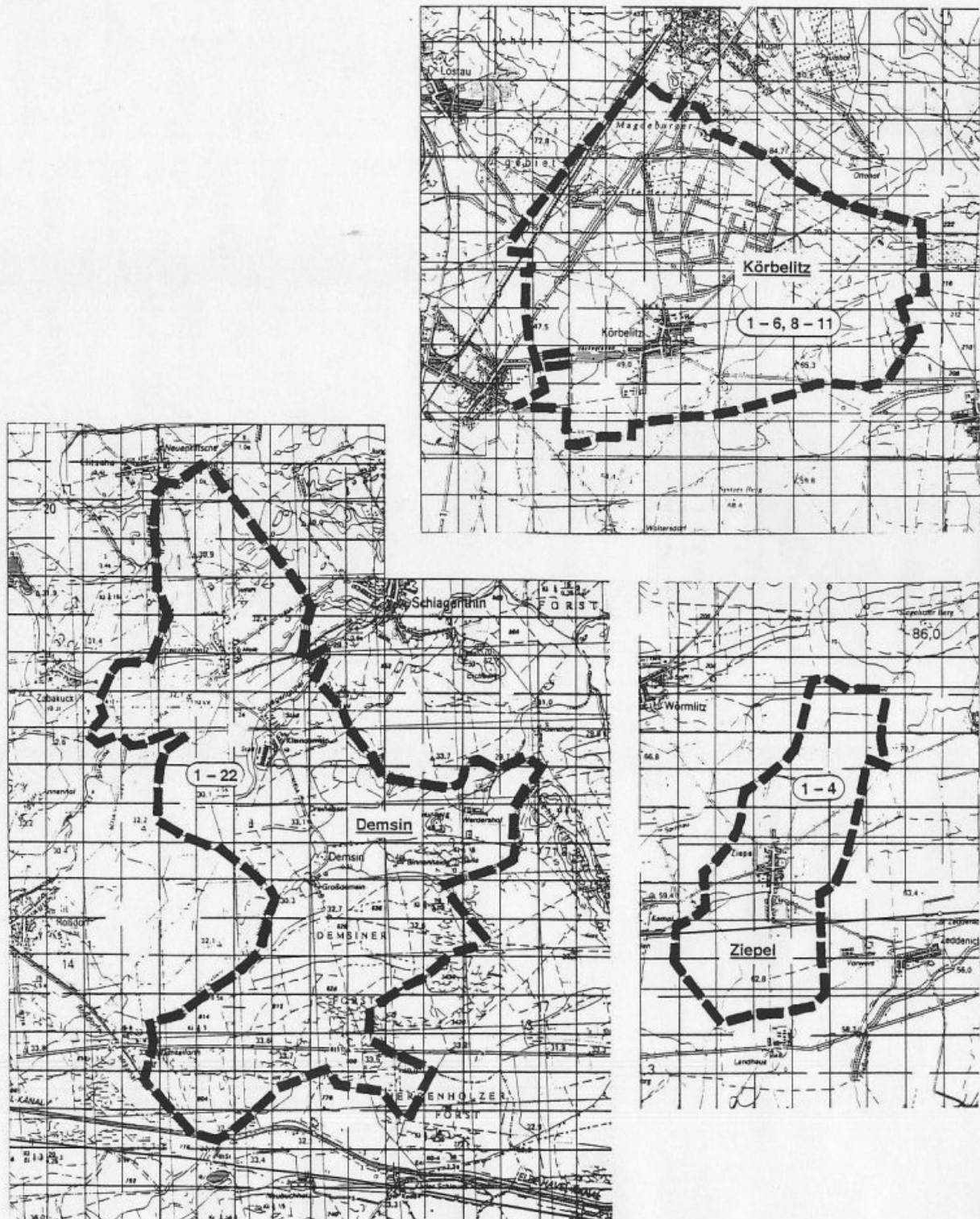
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Demsin, Körbelitz und Ziepel

----- Offenlegungsgebiete



94

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen- Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)

18.03.2005

**Mitteilung zur Einleitung
des Bodensonderungsverfahrens Nr. 01/2005**

Mit dem Datum vom **04.04.2005** wird in der

Gemeinde: **Tryppenhna** Gemarkung: **Tryppenhna** Flur: **4**

Flurstück(e): **121/39 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

Straße(n): Dorfstraße, Kirchgasse, Winkel

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt. Hierdurch sollen

(x) die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt

(x) die Reichweite unvermessener Nutzungsrechte bestimmt

und somit nachhaltig verkehrs- und rechtsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststr. 89 39576 Stendal Telefonzentrale: 03931/570000 Direktdurchwahl: 03931/570215 Fax: 03931/570499
---------------------------	--

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

(Dienstsiegel)

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-001-05

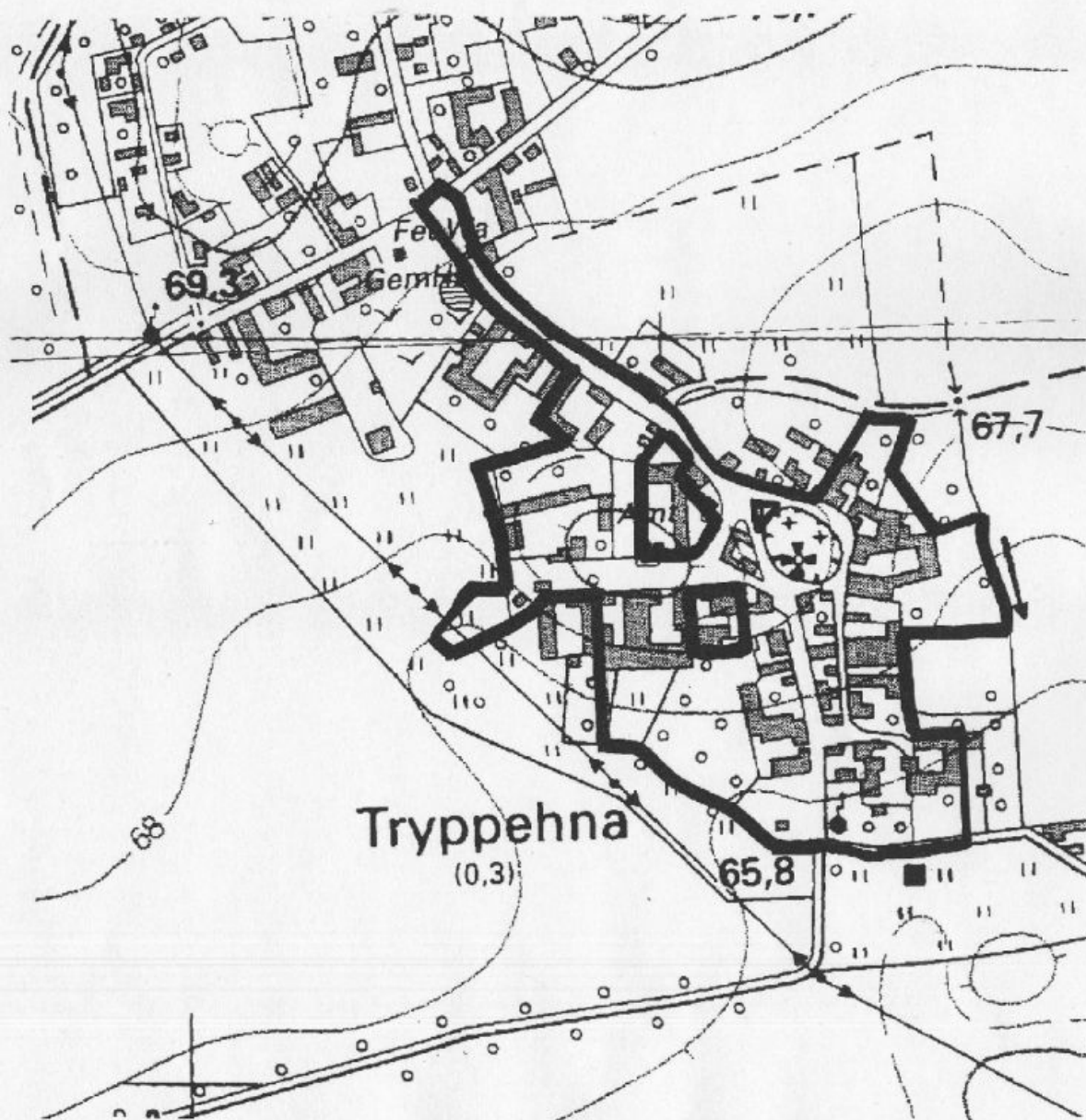
Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

Bodensonderungsverfahren Nr. 01/2005

Gemarkung: Tryppenhna, Flur: 4

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

————— Verfahrensgebietsgrenze



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkjl.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.